

## **Ergänzende Vorschriften für Schiffseichaufnehmer zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein (Schiffseichaufnehmerordnung)**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein hat am 27.04.2017 folgende Schiffseichaufnehmerordnung beschlossen:

Die nachfolgenden Vorschriften für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung von Eichaufnehmern von Binnenschiffen (Schiffseichaufnehmer) sind Teil der von der Industrie- und Handelskammer Mittlerer Niederrhein erlassenen Sachverständigenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 1**

1. Der Schiffseichaufnehmer hat die Eichaufnahme persönlich durchzuführen.
2. Er hat sich vor Beginn der Eichaufnahme davon zu überzeugen, dass die Eichskalen, Eichmarken und Eichplatten (Eichzeichen) in vorschriftsmäßigen Zustand sind.
3. Er darf die Eichaufnahme nur durchführen, wenn ihm ein gültiger Eichschein oder eine beglaubigte Abschrift oder Fotokopie desselben vorgelegt wird.
4. Eine Leereiche darf er ferner nur durchführen, wenn ihm zuvor die Luken der Laderäume durch den Schiffer oder die Schiffsmannschaft zugänglich gemacht worden sind und er sich davon überzeugt hat, dass die Laderäume leer sind.
5. Er hat bei jeder Eichaufnahme alle den Tiefgang des Schiffes verändernden Umstände zu berücksichtigen.

### **§ 2**

1. Der Schiffseichaufnehmer hat dem Auftraggeber über das Ergebnis der Eichaufnahme eine Bescheinigung auszuhändigen. Aus dieser müssen hervorgehen:
  - a) Name und Anschrift des Schiffseichaufnehmers,
  - b) Name und Anschrift des Auftraggebers,
  - c) Name des Schiffes und des Schiffers,
  - d) die Art der Ladung des Schiffes,
  - e) die Nummer des Eichscheines, der Tag seiner Ausfertigung und der Tag des Ablaufs seiner Gültigkeit,
  - f) die der Ladehöhe laut Eichschein entsprechende Tragfähigkeit des Schiffes,
  - g) die bei der Eichaufnahme festgestellten Maße in Zentimetern sowie der daraus ermittelte durchschnittliche Tiefgang des Schiffes,
  - h) der Unterschied zwischen der Wasserverdrängung durch das Schiff, die dem durchschnittlichen Tiefgang bei Beginn der Einladung (Ausladung), und der Wasserverdrängung, die dem durchschnittlichen Tiefgang bei Beendigung der Einladung (Ausladung) entspricht, anhand der im Eichschein enthaltenen Angaben,
  - i) die Berechnung des Gewichtes der Ladung des Schiffes,
  - j) gegebenenfalls, dass die Eichskalen, Eichmarken oder Eichplatten (Eichzeichen) nicht in vorschriftsmäßigem Zustand sind (§ 1 Absatz 2),
  - k) gegebenenfalls, dass die Wasserführung des Schiffes geprüft worden ist (§ 1 Absatz 5),
  - l) gegebenenfalls, dass dem Ersuchen des Schiffseichaufnehmers um Hilfeleistung bei der Eichaufnahme während der Hafearbeitszeit einschließlich der Ruhepausen durch den Schiffer oder die Schiffsmannschaft nicht Folge geleistet worden ist.

2. Der Schiffseichaufnehmer hat die Bescheinigung über das Ergebnis der Eichaufnahme zu unterschreiben und mit dem von der Industrie- und Handelskammer ausgehändigten Stempel zu versehen. In anderen Fällen ist ihm die Führung des Stempels untersagt.
3. Die Industrie- und Handelskammer kann verlangen, dass der Schiffseichaufnehmer für die Erteilung der Bescheinigung ein bestimmtes Muster verwendet.

### **§ 3**

Der Schiffseichaufnehmer hat:

- a) Abschriften der Bescheinigungen über Eichaufnahmen (§ 2) und
- b) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Schiffseichaufnehmer beziehen, zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Abschriften der Bescheinigungen oder die sonstigen Unterlagen aufzubewahren sind.
- c) Werden die Unterlagen gemäß Buchstaben a) und b) auf Datenträgern gespeichert, muss der Schiffseichaufnehmer sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 1 nicht nachträglich geändert werden können.

### **§ 4**

Diese Vorschriften treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft und werden im Mitteilungsblatt „IHK-Magazin“, Ausgabe Juni 2017 veröffentlicht.

Krefeld, den 27.04.2017

gez.  
Elmar te Neues  
Präsident

gez.  
Jürgen Steinmetz  
Hauptgeschäftsführer